

Satzung

über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borken (Feuerwehrsatzung) vom 12.12.1991, 23.02.1999, 12.12.2001, ...12. 2008

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, n. F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380)

der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (G NW S. 586),

des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 02. 1998 (GV NW S. 122)

hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen vom 11. 12. 1991, 17. 02. 1999, 21. 11. 2001,12. 2008 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Leistungen

- (1) Die Stadt Borken betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen; ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Borken verlangt Ersatz der ihr durch Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn diesen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
9. *von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.*
10. *Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif. Für die Berechnung gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.*
11. *Als Kosten im Sinne des Abs. 2 gelten auch solche Aufwendungen, die an private Hilfsorganisationen oder für in Anspruch genommene Fremdleistungen zu zahlen sind, wenn diese auf Anforderung der hilfeleistenden Feuerwehr tätig werden. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich in diesem Fall nach den tatsächlich angefallenen Kosten.*

§ 3 Freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 u. 3 und werden Gebühren nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif erhoben.

- (2) Soweit die Gebühr nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken von der Feuerwache bzw. vom Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet. Geringfügige Überschreitungen bis zu 15 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Einsatz der Feuerwehr kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

**§ 4
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten nach § 2 Abs. 2 werden die dort genannten Kostenersatzpflichtigen herangezogen.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr nach § 3 ist verpflichtet, wer die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit
der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn im Kostenbescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 6
Härteklausel**

Vom dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borken vom 12.12.1991, außer Kraft.
 - (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Die 2. Änderungssatzung zur Anpassung an den Euro tritt am 01.01.2002 in Kraft.
 - (3) Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Leistungen, Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 12.12.1991, 23.02.1999, 12.12.2001,12.2008

Lührmann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 14.12.1991, 27.02.1999, 19.12.2001

Kosten- und Gebührentarif

zur Feuerwehrsatzung vom 12.12.1991, 23.02.1999, 12.12.2001, ...12.2008

		Maßstab	Kostentarif	
1. Personaleinsatz			neu	alt
1	Feuerwehrmann	Stunde	28,00 €	(23,00 €)
 2. Fahrzeuge (ohne Besatzung)				
2.1	Löschfahrzeuge	Stunde	75,00 €	(51,10 €)
2.2	Schlauchwagen	Stunde	80,00 €	(61,30 €)
2.4	Rüstwagen	Stunde	85,00 €	(66,40 €)
2.3	Krafftfahrdrehleiter	Stunde	110,00 €	(97,10 €)
2.5	Gerätewagen Gefahrgut	Stunde	110,00 €	(97,10 €)
2.6	Einsatzleitwagen/ Kommandowagen/ Mannschaftstransportfahrzeug	Stunde	35,00 €	(23,00 €)
2.7	Arbeitswagen (LKW)	Stunde	40,00 €	(30,60 €)

Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel einschl. Entsorgung u. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt.

Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Auffangbehältern u. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.

3. Geräte

3.1	mit Verbrennungsmotor	Stunde	20,00 €	(17,80 €)
3.2	mit Elektromotor	Stunde	13,00 €	(10,20 €)

4. sonstige Geräte (bis zu 1 Tag)

4.1	Schiebeleiter			15,30 €
4.2	Anstell- und Steckleiter, je Leiterteil			5,10 €
4.3	Hakenleiter			5,10 €
4.4	Strickleiter			5,10 €
4.5	Atemschutzmaske		10,00 €	(7,60 €)
4.6	Pressluftatmer		30,00 €	(25,50 €)
4.7	Verteilungsstück			5,10 €
4.8	Strahlrohr und andere wasserführende Armaturen			2,50 €

4.9	Saugschlauch, je Länge	5,10 Euro
4.10	D-Druckschlauch, je Länge	5,10 Euro
4.11	C-Druckschlauch, je Länge	10,00 € (7,60 €)
4.12	B-Druckschlauch, je Länge	15,00 € (10,20 €)
4.13	Wasserstrahlpumpe	10,20 Euro
4.14	Winde	7,60 Euro
4.15	Fangleine	5,10 Euro
4.16	Handlampe	5,10 Euro
4.17	Schlauchboot	30,60 Euro
4.18	Scheinwerfer	10,20 Euro
4.19	Kabeltrommel	7,60 Euro
4.20	Hakengurt / Sicherheitsgurt	7,60 Euro

Personalleistungen und Fahrzeugkosten, die in Verbindung mit der zeitweiligen Überlassung von Geräten anfallen, werden zusätzlich berechnet.

Materialien wie Fackeln, Sauerstoff, Insektengifte etc. werden zu Tagespreisen zuzüglich 10 % in Rechnung gestellt.

5. Instandsetzen und Füllen von Geräten

5.1	Prüfen und Reinigen eines Druckschlauches	4,60 Euro
5.2	Vulkanisieren eine Spritzstelle	4,00 Euro
5.3	Einbinden einer Kupplungshälfte	3,00 Euro
5.4	Füllen einer Pressluftflasche 4 Liter	3,00 Euro
5.5	Füllen einer Pressluftflasche 6 Liter	4,00 Euro
5.6	Füllen von Feuerlöschern; Löschpulver und Treibmittel werden gesondert berechnet	10,20 Euro

6. Brandsicherheitswachen

Einsatz eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

je angefangene Stunde

in der Zeit von 06.00 – 24.00 Uhr 10,00 € (7,60 €)

in der Zeit von 24.00 – 06.00 Uhr

sowie an den Vortagen von Ostern, Pfingsten

Weihnachten und Neujahr 20,00 € (15,30 €)

7. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung erfolgt nach Ziffer 1 - 2;
jedoch beträgt die Mindestgebühr in jedem
Einzelfall

275,00 € (214,70 €)